

RS Vwgh 1993/10/21 93/15/0108

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.10.1993

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §36 Abs2;

VwGG §55 Abs1;

VwGG §56;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 93/15/0109

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH B 1993/01/26 92/14/0102 1

Stammrechtssatz

Ausführungen darüber, daß der pauschalierte Schriftsatzaufwand für mehrere Säumnisbeschwerden nur einmal zusteht, wenn die Einbringung getrennter Beschwerdeschriften (entsprechend der Anzahl der erhobenen Berufungen bzw getrennt nach Abgabensart und Abgabensjahr) zur Durchsetzung der Entscheidungspflicht nicht notwendig ist.

Schlagworte

Säumnisbeschwerde Entscheidung in der Sache bzw Abweisung oder Zurückweisung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1993150108.X01

Im RIS seit

03.04.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at